



DSGVO Grundlagen für Praktiker

Dr. iur. Markus Neff, Partner
Schoch, Auer & Partner, Rechtsanwälte

Agenda

- 1 Kurzübersicht**
- 2 Anwendbarkeit DSGVO**
- 3 Konsequenzen**
- 4 Besonderheiten für die Schweiz**
- 5 Awareness**
- 6 Vorgehen**
- 7 Umsetzungstipps**
- 8 Umsetzung im Online-Business (Beispiel)**

Neue Zürcher Zeitung

EU-Datenschutzverordnung tangiert auch die Schweiz

Kaum ein Schweizer Unternehmen, das nicht vom neuen Datenschutzgesetz betroffen ist, das nächsten Mai in der EU zur Anwendung kommt. Die Regulierung zwingt Firmen, den Datenschutz ernst zu nehmen.

Handelsblatt

Neue EU-Regeln sorgen für Chaos bei Unternehmen

Neue EU-weite Regeln zum Datenschutz verunsichern die Wirtschaft. Besonders Mittelständler sind überfordert – denn millionenschwere Bußgelder drohen.

Frankfurter Allgemeine

NEUE EU-DATENSCHUTZVERORDNUNG

Verbraucher bekommen mehr Rechte im Internet

„Die DSGVO ist in aller Munde.“

SRF

Schweiz

Datenschützern «gefällt das»

Vier Jahre wurde an der Datenschutzverordnung der EU gefeilt. Nun liegt diese vor. Die Schweiz wird voraussichtlich grosse Teile davon übernehmen. Das verändert auch die Situation für Internetnutzer in der Schweiz grundlegend. Hier die wichtigsten Punkte.

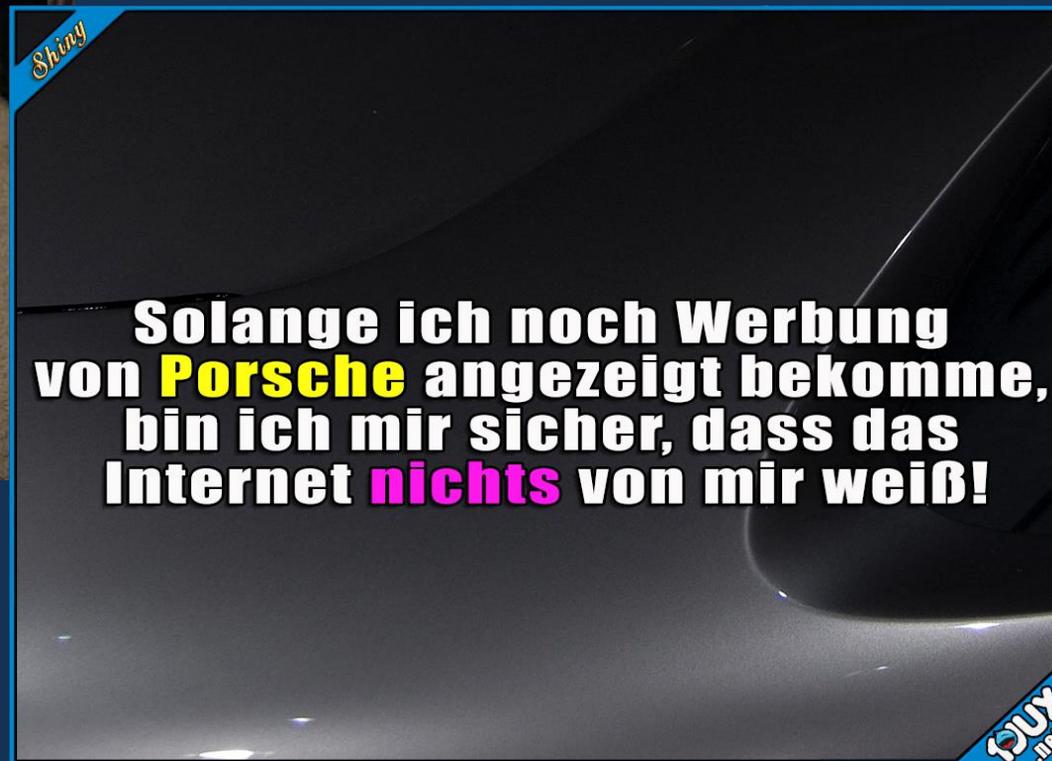
SPIEGEL ONLINE

Neue Datenschutzregeln

"Es wird kein Pardon geben"

Ab Ende Mai gelten in Europa neue Regeln für den Datenschutz. Der EU-Parlamentarier Jan Philipp Albrecht warnt Unternehmen, die noch immer schlecht vorbereitet sind, vor harten Sanktionen.

„Ein Bild sagt
mehr als tausend
Worte“



Kurzübersicht

Europa

DSGVO (Inkrafttreten am 25. Mai 2018):

- Einheitliche Neuregelung des Datenschutzes in der EU (Verordnung mit Öffnungsklausel)
- Verbindlich und unmittelbar anwendbar

E-Privacy-Verordnung:

- Konkretisierung und Abweichung von der DSGVO («lex specialis»)
- Genauer Inhalt und Zeitpunkt unklar

Schweiz

DSG-Revision:

- Genauer Inhalt unklar, aber wohl nahe bei DSGVO
- Zeitpunkt unklar, wohl nicht vor 2019

Anwendbarkeit DSGVO

Räumlich (Erweiterung zu früher)

→ Extraterritoriale Anwendung

→ Einzelfallbeurteilung

- Kriterium der Niederlassung (Ort der Niederlassung des Verantwortlichen in der EU)
- Kriterium des Zielmarktes / Marktortprinzip (Wohnort der von Datenbearbeitung betroffenen Person in der EU) → Absicht gegeben?

Sachlich (grundsätzlich keine Erweiterung zu früher)

Ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten* sowie nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten*, die in einem Dateisystem gespeichert werden.

*Daten juristischer Personen nicht erfasst

Konkrete Anwendbarkeit DSGVO

Verarbeitung durch eine Niederlassung in der EU*

→ Datenbearbeitung (bzw. deren Auslagerung) in die EU

- Bsp. Tochter-Unternehmung in D / Zweigniederlassung in F

Ausrichtung auf den (Endkunden)-Markt in der EU*

→ Waren oder Dienstleistungen an Personen in der EU anbieten und deren Personendaten bearbeiten

- Bsp. Online-Shop, der in die EU liefert

Verhaltensbeobachtung von Personen in der EU*

→ Begriff «Verhaltensbeobachtung» auslegungsbedürftig

- Bsp. «Webtracking» (Surfverhalten auf Webseite)

*inkl. EWR

Konsequenzen

Rechte der betroffenen Person:

- **Recht auf Information**
 - Insb. bei Erhebung von personenbezogenen Daten: Mitteilung des Verantwortlichen, Zweck, Empfänger, Dauer, Auskunfts- und Beschwerdemöglichkeit etc. = Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten + Datenschutzerklärung
 - Auch dann wenn Daten nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben werden
- **Auskunftsrecht**
 - Betroffene Person kann eine Bestätigung darüber verlangen, ob personenbezogene Daten über sei bearbeitet werden und deren Zweck, Kategorie, Offenlegungsempfänger, Dauer etc.
- **Recht auf Berichtigung**
 - Falsche Daten sind auf Aufforderung hin zu berichtigen bzw. zu ergänzen
- **Recht auf Löschung («Vergessenwerden»)**
 - Nicht mehr benötigte, einwilligungswiderrufene oder unberechtigterweise bearbeitete Personendaten sind auf Aufforderung hin «unverzüglich», d.h. innert eines Monats zu löschen
 - Betrifft auch öffentlich gemachte Daten / andere Stellen

Konsequenzen

- **Recht auf Einschränkung der Bearbeitung**
→ Daten dürfen nur noch aufbewahrt (d.h. nicht mehr bearbeitet werden), wenn Unrichtigkeit (trotz Hinweis), Widerspruch, Unrechtmässigkeit, mangelnde Notwendigkeit
- **Recht auf Mitteilung**
→ Offenlegungsempfängern ist jede Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten mitzuteilen
- **Recht auf Datenübertragbarkeit**
→ Bereitgestellte Informationen sind der betroffenen Person in gängigem Format herauszugeben, um sie zu übermitteln (jedoch nur bei Einwilligung); z.B. Anbieterwechsel
- **Widerspruchsrecht**
→ insbesondere bei Direktmarketing
- **Recht auf Verzicht auf eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall**
- **Recht auf Benachrichtigung über Datenschutzverletzungen**

Konsequenzen

Pflichten der unter die DSGVO fallenden Unternehmen

- Rechenschaftspflicht («Beweislastumkehr») / Informationspflicht (z.B. Datenschutzerklärungen)
- Prüfen der Grundlagen und Dokumentation der Datenbearbeitungen
- Einholen von Einwilligungen
- Aufzeichnungspflicht über Datenverarbeitungsaktivitäten
- Festlegung von internen Prozessen zur Sicherstellung der Recht der Betroffenen
- Organisatorische (ggfs. Ernennung eines Datenschutzbeauftragten sowie eines Vertreters in der EU) und technische Schutzmassnahmen
- Privacy by design (datenschutzfreundliche Technikausgestaltung) und privacy by default (datenschutzfreundliche Voreinstellungen)
- Vertragsanpassungen (z.B. mit Auftragsverarbeitern)
- Meldepflicht (an Behörde und Betroffene) bei Verletzungen

Besonderheiten für die Schweiz



Überprüfung der Anwendbarkeit der DSGVO

Kriterium der Niederlassung

Kriterium des Zielmarktes

- Absicht gegeben? Indizien Webseite: Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem EU-Mitgliedsstaat gebräuchlich ist, Internationale Telefonnummer, Lieferbedingungen in die EU, Verwendung einer nicht-schweizerischen First-Level-Domain etc.
- bloße Zugänglichkeit der Webseite aus der EU begründet noch keine Anwendbarkeit!
- Grenzgänger? Speicherung Personaldaten von EU-Mitarbeitern in CH?

Ggf. Vertreter in der EU

Ausnahme: gelegentliche Datenbearbeitung

Abgrenzung EDÖB und EU-Datenschutzbehörden unklar

Implizite Vorbereitung auf das in Revision befindliche DSG (ab 2019)

Awareness, warum ist die DSGVO entscheidend?

Sanktionen

- Mahnung, Verwarnung, förmliche Bekanntmachung, Beschränkung der Bearbeitung
- Gelbussen (als letztes Mittel) bis zu 20 Mio. Euro oder 4 % des globalen Jahresumsatzes

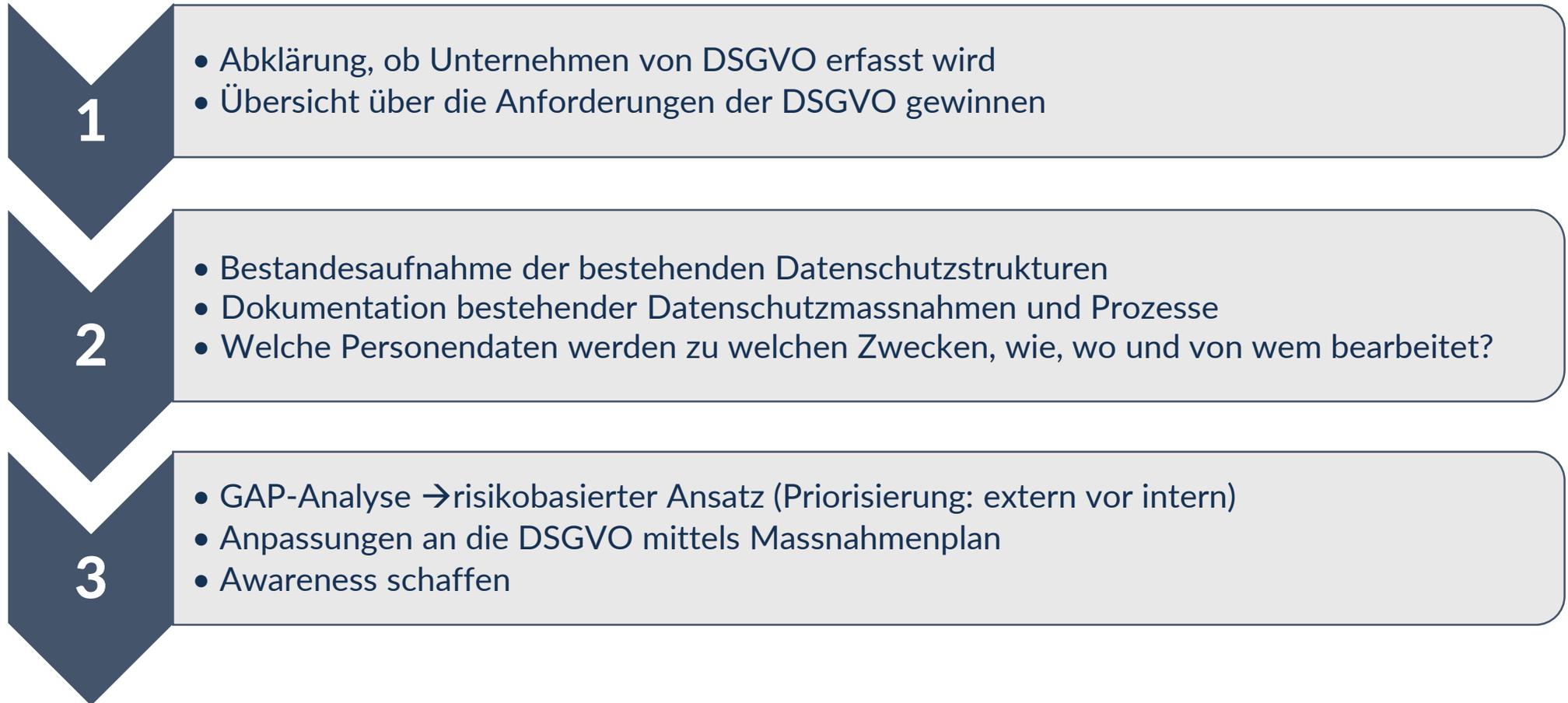
Awareness (Akzeptanz, Verständnis, Kultur)

Benennung eines internen Datenschutzverantwortlichen, welcher mit ausreichend **Ressourcen** ausgestattet ist und unternehmensinternes **Bewusstsein aller Mitarbeitenden für datenschutzrechtliche Belangen** schafft.

→viele Unternehmen betreiben Datenschutz bislang nur «ad-hoc»



Vorgehen



Umsetzungstipps



- Zuständigkeiten klären (IT, Legal, HR, Marketing, Geschäftsleitung) und Datenschutzverantwortlichen bestimmen / Koordination und Organisation
 - Vorgehensplan bestimmen und einhalten
 - Löschkonzept erarbeiten
 - Mögliche Datenübertragungen mittels Schnittstellen und gängigen Formaten vorbereiten
 - Technische Anpassungen: IT belastbar und widerstandsfähig gegen Systemausfälle und Cyberangriffe aufstellen, Einhaltung privacy by design / privacy by default
 - Vertragswerk anpassen (AGB, Standardkonditionen, Musterverträge, Auftragsverarbeiter etc.)
 - Einwilligungserklärungen einholen
 - Datenschutz Management System, Prozessdefinitionen, Richtlinien, Datenschutzerklärungen (gegenüber Kunden und Mitarbeitern) erarbeiten
 - Umsetzung der Datenschutzmassnahmen dokumentieren
 - Erstellen und interne Kontrolle technischer und organisatorischer Prozesse sowie Schulung
- Ersetzt jedoch nicht ein massgeschneidertes Datenschutzkonzept mit risikobasierter GAP-Analyse unter Einbezug eines (externen) Spezialisten

Umsetzung im Online-Business (Beispiel)

Grundsatz und Verantwortung → Jeder, der eine Website betreibt, welche aus der EU abrufbar ist, ist von der DSGVO betroffen. Sobald ein Besucher auf der Website ist, beginnt der Verantwortungsbereich.

Datenschutzerklärung → Eine kurze Datenschutzerklärung ist besser als keine / für Mitarbeitende und Kunden / konkrete Verarbeitung und Verantwortlicher nennen / «one size will not fit all»

Drittanbieter → Auftragsdatenverarbeitung-Verträge abschliessen.

Newsletter → Einwilligung (was / wie oft) dokumentieren, weitere Daten (Namen, Adresse etc.) nur optional erfragen (= Kopplungsverbot).

Kontaktieren → Nach Produktkauf, ist es erlaubt, innerhalb von 7-14 Tagen nachzufragen, wie das Produkt gefällt. Jedoch ist es nicht erlaubt, ein weiteres Angebot zu machen, ausser Newsletter ist gewünscht.

Kündigung Kundenkonto → Auf Verlangen sind Daten bei Kündigung zu löschen (Ablauf der Fristen für Steuer- und andere handelsrechtliche Vorgaben)



Die DSGVO mit Blick auf die deutsche Datenschutzgesetzgebung

Dominique C. Emerich LL.M., Rechtsanwältin
Kanzlei Emerich

Agenda

- 1 Rechtsrahmen**
- 2 Inhalt**
- 3 Resümee**

Rechtsrahmen

Allgemeines

- Unmittelbare Geltung ab 25.05.2018, Art. 99 DSGVO*
- Ergänzend gilt das BDSG n.F.
- EU-ePrivacy-VO soll bisherige ePrivacy-RL ersetzen
- Berücksichtigung bereichsspezifischer Gesetze

* Art. ohne Bezeichnung sind im Folgenden solche der DSGVO

Rechtsrahmen

Neues, aber auch Bekanntes

- Vertraute Prinzipien aus dem BDSG a.F.
- Erweiterung der gesetzlichen Definitionen; andererseits «Verarbeitung» als Oberbegriff
- Begriffliche Änderungen («verantwortliche Stelle» → «Verantwortliche», «Auftragnehmer» → »Auftragsverarbeiter«)
- Verstärkung der Betroffenenrechte
- Erhöhung der Dokumentations- und Nachweispflichten
- Möglichkeiten der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen
- Exorbitante Erhöhung der Bußgelder

Inhalt

Marktortprinzip, Art. 3

- DSGVO gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar
- (und!) für jedes Unternehmen – innerhalb oder außerhalb Europas –, welches auf einen „EU-Ansässigen“ einwirkt und mit dessen Daten umgeht

Allgemeine Prinzipien

- Wie bisher: Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit
- Neu: Grundsatz der Nachweis- und Rechenschaftspflichten
- Ziel: Schaffung von bereichs- und unternehmensspezifischen Datenschutzstandards

Inhalt

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, Art. 6

- Jede Datenverarbeitung bedarf einer Rechtsgrundlage, sofern keine Einwilligung besteht
- Rechtsgrundlage? DSGVO selbst oder bereichsspezifisches Gesetz

Einwilligung

- Schriftlichkeit nicht erforderlich, aber Nachweispflicht
- Koppelungsverbot
- Spezielle Regelungen für Minderjährige
- Text-Beispiel «Einwilligungserklärung»

Text-Beispiel «Einwilligungserklärung»

In unserem Werbe-Newsletter informiert die Beispiels GmbH ihre Kunden postalisch, per Fax-Nachricht oder per E-Mail-Nachricht über aktuelle Angebote, Neuigkeiten und Leistungen. Dies ist für Sie ein kostenloser Service.

Ja, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Kontaktdaten

(Name, Adresse, Faxnummer und E-Mail-Adresse)

zum Zweck der Werbung über Produkte und Informationen zu Leistungen der Beispiels-GmbH gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

Mir/uns ist dabei klar, dass diese Einwilligungen freiwillig und jederzeit widerruflich sind. Der Widerruf ist

per E-Mail-Nachricht zu richten an: info@beispielsgmbh.de oder

auf dem Postweg an: Beispiels GmbH, Beispielstraße 1, 54321 Beispielstadt

Nach Widerrufs-Erhalt werden wir die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. löschen.

(Ort, Datum), (Unterschrift)

Inhalt

Gesetzliche Rechtfertigung für eine Datenverarbeitung

- Aus Art. 6 DSGVO; dabei Konkretisierung und Lückenfüllung durch BDSG n.F.
- Videoüberwachung nur rudimentär geregelt
- Unternehmensgruppen-Privileg über «verbindliche interne Datenschutzvorschriften»
- Öffnungsklausel bzgl. Beschäftigtendaten
- Medienprivileg: nationale Regelungen erforderlich

Inhalt

Betroffenenrechte

«Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen» als Gesetzeszweck

a) Informationspflichten

- Informationsrecht der Betroffenen, insb. erweiterte Informationspflichten bei der Datenerhebung sowie Auskunftsrechte (Ausnahme: Person verfügt bereits über Information)
- Öffnungsklausel für Mitgliedstaaten
- Text-Beispiel «Auskunft eines Unternehmens an einen Kunden»
- Text-Beispiel «Informationserteilung»

Herr Max Mustermann
Musterstraße 1
54321 Musterstadt

(Datum)

Text-Beispiel

«Auskunft eines Unternehmens an einen Kunden»

Sehr geehrter Herr Mustermann,

unter dem Datum des 01.06.2018 haben Sie uns um Auskunft darüber gebeten, welche Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben. Sie sind bei uns als Kunde erfasst.

Mit Blick auf die Datenverarbeitung durch unser Unternehmen teilen wir Ihnen mit, dass die Datenerhebung zur Kommunikation mit Ihnen, zur Vertragserfüllung, für die Abgabe von Angeboten oder zur Abrechnung von Leistungen erfolgt. Sie haben uns diese Daten mitgeteilt.

Es bestehen vielfältige gesetzliche Aufbewahrungspflichten und -fristen. Sollten diese Fristen abgelaufen sein, werden die entsprechenden Daten routinemäßig – sofern sie nicht mehr zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden – gelöscht. Werden Daten hiervon nicht erfasst, so erfolgt deren Löschung, sobald sie für den Zweck – für welchen sie erhoben wurden – nicht mehr benötigt werden.

Im Übrigen erfolgt keine Datenweitergabe an Dritte. Die über Sie gespeicherten Daten können Sie der angefügten Anlage entnehmen.

Durch die vorstehenden Ausführungen hoffen wir, dass wir Ihre Fragen hinreichend beantworten konnten. Bitte informieren Sie uns, falls Daten unrichtig sein sollten.

Falls Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, steht Ihnen das Recht zu, sich bei der für uns zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Adressdaten sowie E-Mail der Aufsichtsbehörde) zu beschweren.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel GmbH

Anlage

(z.B. Adress-, Kommunikations- und Bankdaten sowie kundenspezifische Daten)

Text-Beispiel

«Informationserteilung (Information bei Erhebung von Daten beim Betroffenen)»

Herr Max Mustermann
Musterstraße 1
54321 Musterstadt

(Datum)

Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO

Sehr geehrter Herr Mustermann

Die Beispiel GmbH, Beispielstraße 1, 54321 Beispielstadt, vertr. durch den Geschäftsführer Herr Beispiel, erhebt Ihre Daten zum Zweck der Direktwerbung, zur Erfüllung ihrer vorvertraglichen und vertraglichen Pflichten sowie zur Vertragsdurchführung.

Für die Durchführung des Vertrages ist die Datenerhebung als auch die Datenverarbeitung erforderlich, welche auf Art. 6 I b DSGVO beruht. Es findet keine Weitergabe der Daten an Dritte statt. Auch erfolgt eine Löschung der Daten, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben jederzeit das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zweck der Direktwerbung zu widersprechen. Sie sind zudem berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen. Des Weiteren sind Sie berechtigt, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie per E-Mail-Nachricht unter „datenschutz@beispiel.de“ oder postalisch unter „Datenschutzbeauftragter c/o Beispiel GmbH, Beispielstraße 1, 54321 Beispielstadt“ erreichen.

Überdies steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (*Adressdaten sowie E-Mail der Aufsichtsbehörde*) zu.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beispiel GmbH

Inhalt

b) «Recht auf Vergessenwerden», Art. 17

- Neu: besondere Ausprägung der Löschungspflichten
- Grundsatz: unverzügliche Löschung nicht mehr benötigte Daten
- Ausnahmen auf Grund anderweitiger Pflichten oder bzgl. Rechtsansprüchen
- Datenschutzkonforme Löschung nebst Dokumentation

Inhalt

c) Weitere Betroffenenrechte

- »Recht auf Einschränkung der Verarbeitung« (bisheriges Recht auf Daten-Sperrung)
- Neu: «Recht auf Datenübertragbarkeit»
- Widerspruchsrecht bzgl. Datenverarbeitung (wie bisher; Betroffenenrechte aber weiter gestärkt)
- Beschwerde- und Rechtsbehelfsmöglichkeit
- Möglichkeit des Vorgehens durch (Verbraucher-)Schutzorganisationen
- Schadensersatzanspruch

Inhalt

Auftragsdatenverarbeitung, Art. 28

- D.h. bei Einschaltung Dritter bzw. bei Auslagerung von Aufgaben
- Neue umfangreiche Pflichten (insb. Vertrags-Abschlusspflicht), bis hin zur Haftung und Strafrecht

Datensicherheit

- »IT-Sicherheit«; bisher: Maßnahmenkatalog für Vorgaben bzgl. technischen und organisatorischen Maßnahmen; jetzt: nur Vorgabe von allgemeinen Prinzipien
- Technologienwandel berücksichtigt
- Wie bisher: Zugriffs- und Benutzerverwaltung erforderlich (insb. «Passwortvergabe»)
- Regelung, Überprüfung sowie Dokumentation notwendig

Inhalt

Betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte

- Deutsches Datenschutzbeauftragten-System bleibt
- Bestellungspflicht bei mind. 10 Personen, welche mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind
- Neu: Veröffentlichungs- und Melde-Verpflichtung
- Text-Beispiel «Benennung eines/r betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Unternehmen»

Text-Beispiel

«Benennung eines/r betrieblichen Datenschutzbeauftragten im Unternehmen»

Herr Max Mustermann
Musterstraße 1
54321 Musterstadt

(Datum)

Benennung als betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Sehr geehrter Herr Mustermann,

mit sofortiger Wirkung benennen wir Sie zum Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 I 1 b und c DSGVO (EU-Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 38 BDSG (Bundesdatenschutzgesetz). Sie sind in Ihrer Funktion als Datenschutzbeauftragter der Geschäftsführung unmittelbar unterstellt. Zuständiges Mitglied der Geschäftsführung ist Herr Beispiel.

Ihre Aufgaben als Datenschutzbeauftragter ergeben sich aus den Art. 37 bis 39 DSGVO sowie aus § 38 BDSG. In Anwendung Ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes unterstehen Sie keinen Weisungen und sind mithin weisungsfrei. Bei der Aufgabenerfüllung sind Sie an die Wahrung der Geheimhaltung sowie der Vertraulichkeit gebunden. Sie werden der Geschäftsführung über Ihre Tätigkeit laufend Bericht erstatten.

Etwas erforderliche Organisationsanweisungen schlagen Sie der Geschäftsführung vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift Geschäftsführung)

Mit der Benennung bin ich einverstanden

(Ort, Datum), (Unterschrift des Datenschutzbeauftragten)

Inhalt

Auslandsdatenverarbeitung

- Bei Datenverarbeitung innerhalb der EU gilt DSGVO (Marktortprinzip)
- Drittländer-Datenverarbeitung: Einhaltung der Regelungen der Art. 44 - 50
- «Schweiz verfügt über ein angemessenes Datenschutzniveau»; «Problematisch: USA»

Aufsichtsbehörden

- Erhebliche Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse
- Deutschland behält bisheriges System bei
- Europäischer Datenschutzausschuss als supranationales Organ
- Neu: umfangreiche, anlassunabhängig Befugnisse
- Möglichkeit der Bußgelderhebung

Inhalt

Sonderregelungen für die Kontrolle von Berufsgeheimnisträgern

→ Öffnungsklausel für nationale Regelungen zu Berufsgeheimnissen o.ä.

Verfahrens- und Dokumentations-Regelungen

- Beachtung der Formalien und Verfahrensweisen, bei der personenbezogenen Datenverarbeitung
- Neu: Verpflichtung auf Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung
- Pflicht zur Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses durch jeden Verantwortlichen
- Meldungspflicht von Datenschutzverletzungen binnen 72 Stunden

Resümee

- Inhaltliche Änderung der deutschen Datenschutzgesetzgebung nebst Prägung durch kompliziertes Regelungsgeflecht in Form der DSGVO
- Rechtssicherheit für den Anwender in weiter Ferne
- Meilenstein bzgl. gemeinsamen europäischen Datenschutzregelungen
- Neuerungen als Unternehmens-Chance

Fragen?

«Mit Verständnis und Sachverstand»

Schoch, Auer & Partner
Rechtsanwälte
Dr. Markus Neff
Rechtsanwalt und Partner
Marktplatz 4
CH-9000 St.Gallen
www.schochauer.ch
Markus.neff@schochauer.ch

Kanzlei Emerich
Dominique C. Emerich, LL.M.
Rechtsanwältin
Salmannsweilergasse 1
D-78462 Konstanz
www.kanzlei-emerich.de
emerich@kanzlei-emerich.de